

Merkblatt Haftung bei Impftätigkeit

Haftungsgrundlagen und Versicherung bei Tätigkeit als Ärztin/Arzt in Impfzentren, mobilen Einrichtungen und beim Impfen in den Praxen

Vertragsärzte in Impfzentren benötigen ebenso wie Nicht-Vertragsärzte für alle Einsatzorte ihrer Impftätigkeit einen gesonderten Honorarvertrag mit der KV Nordrhein. Vertragsärzte, die im Rahmen der Corona-Schutzimpfung ausschließlich in mobilen Teams und/oder in ihrer eigenen Praxis impfen, benötigen keinen Honorarvertrag.

Absicherung durch Staatshaftung

Alle Ärzte und ärztlichen Leiter sind – unabhängig vom Vorliegen eines Honorarvertrages – bei ihrer Tätigkeit in den Impfzentren und/oder den mobilen Einheiten im Zusammenhang mit der Impfung gegen das Coronavirus nach den jeweils gültigen Empfehlungen der STIKO sowie mit allen in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 über die sog. Staatshaftung abgesichert. Staatsoder Amtshaftung bedeutet: Der Staat übernimmt die unmittelbare Haftung und stellt die Impfärzte von allen Ansprüchen Dritter frei. Mögliche Ansprüche wären von Dritten gegen das Land zu richten.

Im Auftrag des Landes NRW, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hat die KV Nordrhein **eine Haftpflichtversicherung** abgeschlossen. Versichert sind alle in den Impfzentren und den zugehörigen mobilen Impfteams mit Tätigkeiten im Rahmen der Corona-Schutzimpfung beauftragten Personen, insbesondere alle Ärzte, MTA, MFA, Pfleger, Medizinstudenten u. a.; bezüglich ärztlicher Tätigkeiten sind ausschließlich die zur Impfung gehörenden ärztlichen Tätigkeiten versichert.

Sozial- und Unfallversicherung

Mit dem MTA-Reformgesetz wird klarstellend geregelt, dass Ärzte in Impfzentren und in mobilen Einheiten **sozialversicherungsfrei** tätig sind. Sie sind außerdem kraft Gesetzes **in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert**. Diese Regelung ist rückwirkend zum 15.12.2020 in Kraft getreten. Im Auftrag des Ministeriums hat die KV Nordrhein zudem eine **Gruppenunfallversicherung** abgeschlossen. Die in den Honorarverträgen vorgesehene Möglichkeit der Erstattung des Beitrages einer freiwilligen Unfallversicherung ist damit hinfällig.

Kontakt für Schadensfälle

Bei Auftreten möglicher Schadensfälle, insbesondere zur Unfallversicherung bspw. durch Kanülen-Stichverletzungen, können sich ärztliche Leiter an die KV Nordrhein wenden.

Kontakt: Herr W. Müller, E-Mail: anfragen-impfung@kvno.de.

26. APRIL 2021





Merkblatt Haftung bei Impftätigkeit

Haftungsregelung beim Impfen in den Praxen

Bei Impfungen in den eigenen Praxen gelten im Gegensatz zur Impftätigkeit des Arztes im Impfzentrum und/oder in den mobilen Einheiten die gängigen Haftungsregelungen. Die Durchführung der Corona-Schutzimpfung stellt eine Heilbehandlung dar, auf die der Patient einen Anspruch hat und durch die ein Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient zustande kommt. Die Heilbehandlung muss nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgen. Im Schadensfall muss deshalb die eigene Berufshaftpflichtversicherung des impfenden Arztes in Anspruch genommen werden.

Haftungsregelung bei Impfschaden

Sollte bei der Impfung nach den jeweils gültigen Empfehlungen der STIKO sowie mit allen in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 ein Impfschaden im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eintreten (§ 60 IfSG), zum Beispiel dadurch, dass durch den verabreichten Impfstoff eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Schädigung vorliegt, so hat der Patient – gleichermaßen bei Impfungen im Impfzentrum, den mobilen Einheiten und/oder der eigenen Praxis – ggf. einen Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den Regelungen des IfSG in Verbindung mit den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes. Denn aufgrund eines Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gelten die Impfempfehlungen der STIKO als öffentliche Empfehlungen. Der Impfschaden muss durch den Patienten gegenüber dem Land geltend gemacht werden. Sollte sich also herausstellen, dass einer oder mehrere der empfohlenen Impfstoffe unerwünschte Langzeitfolgen haben, muss der impfende Arzt diesbezüglich keine haftungsrechtlichen Konsequenzen fürchten.

26. APRIL 2021

